

Protokoll über die 49. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 12.04.2011

Sitzungstermin: Dienstag, 12.04.2011
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder,
also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin	x			
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald		x		
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Bgm-Büro: Hr. Weichbrodt
Geschäftsbereich I: Hr. Kirmayer
Geschäftsbereich II: Fr. Knott
Geschäftsbereich III: Hr. Janich

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Allwardt

Weitere Anwesende:

Agentur Planstand: Herr Jehle und Frau
Groicher

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 3 Trägerschaft neues Kinderhaus
- 4 Gebührensatzung neue Dreifachsporthalle
- 5 Neues Erscheinungsbild der Stadt Garching - Logo, Geschäftsausstattung, Publikationen
- 6 Bebauungsplan Nr. 11 d "Max-Planck-Siedlung Nord (4.Änderung)"; Würdigung der i. R. d. Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und der i. R. d. Öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück"; Satzungsbeschluss und Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 4 Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 8 Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Eching, der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG und der Stadt Garching zur Regelung verkehrslenkender Maßnahmen für den Betrieb des Biomasse-Heizwerkes
- 9 Öffnung des Mühlfeldweges zwischen Breslauer Straße und B 471 alt; Empfehlungsbeschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 11.11.2010
- 10 Änderung der Geschäftsordnung (dzt. Stand in der Beschlussfassung vom 08.05.2008); Formalbeschluss
- 11 "GARCHINGmobil" - Entscheidung über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Gebiet des Mobilitätsmanagements der Stadt Garching
- 12 Beantwortung der Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen; Projektstand EWG

- 13 Gründung des Mittelschulverbundes Garching-Ismaning-Kirchheim;
Kooperationsvertrag; Kooperationsvereinbarung
- 14 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

TOP 2.1 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschluss aus der 45. Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2011

I. Sachvortrag:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

In der Sitzung vom 20.01.2011 hat der Stadtrat Folgendes in nicht-öffentlicher Sitzung bzgl. des Bauplatzes für die Container-Schule für das Werner-Heisenberg-Gymnasium beschlossen:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt mit den vorgestellten 4 Alternativen zu einer Container-Anlage zur Kenntnis. Die Stadt Garching unterstützt als Standort für eine Container-Anlage das Grundstück Fl.Nr. 1043, am Prof.-Angermair-Ring.

Erste Bürgermeisterin Frau Gabor wird einstimmig beauftragt, mit dem Eigentümer einen Pachtvertrag zu verhandeln. Sollte ein Vertragsabschluss nicht erreicht werden, stellt die Stadt Garching Alternative 3 zur Verfügung.

Der Pachtvertrag wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

TOP 3 Trägerschaft neues Kinderhaus

I. Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung vom 25.11.2010 wurde mehrheitlich beschlossen, erneut Angebote für eine Übernahme der Trägerschaft des Kinderhauses einzuholen.

Es wurden drei Angebote von folgenden Institutionen abgegeben:

- AWO Kreisverband München-Land e.V.
- Caritasverband Erzdiözese München und Freising e.V.
- Bayerisches Rotes Kreuz (BRK) Kreisverband München

Die Angebote der Träger wurden in der Stadtratssitzung vom 31.03.2011 dem Stadtrat vorgelegt und zur Beratung in den Fraktionen verwiesen. Auf den damaligen ausführlichen Sachvortrag wird hingewiesen.

Alle drei Träger haben ein pädagogisches und betriebswirtschaftliches Konzept vorgelegt. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP). Die Rahmenkonzeptionen der Träger stimmen in vielen Punkten überein. Es wird ein teiloffenes Konzept empfohlen, d.h. jedes Kind hat seine Stammgruppe; es finden gruppenübergreifende Angebote und Projekte statt. Jeder Träger bietet für seine Kindertageseinrichtungen eine Fachberatung an. Das BRK bietet zudem noch eine psychologische Krippenberatung sowie eine krippenärztliche Betreuung an.

Betriebswirtschaftliches Konzept und Personalausstattung:

Allen Trägern waren eine fiktive gleiche Belegung des Kinderhauses und die aktuellen Gebührensätze als Kalkulationsgrundlage vorgegeben. Die Kalkulation der einzelnen Träger wurde zusammengefasst und vereinheitlicht, so dass ein Vergleich möglich ist. Die tatsächliche Kostensituation kann sich aufgrund geänderter Buchungszeiten anders gestalten, ändert aber nichts an dem Verhältnis der Kalkulation. Alle 3 Träger bestehen auf eine Defizitvereinbarung.

Die Elternbeiträge wurden angeglichen, beim BRK sind die Energiekosten (Strom, Wasser, Heizung) nicht in die Kalkulation geflossen, da die AWO und die Caritas diese auch nicht berücksichtigen.

Alle Träger gehen davon aus, dass das Kinderhaus unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und der Bauunterhalt von der Stadt Garching getragen wird.

Kalkulation Trägerschaft:

Träger	AWO	Caritas	BRK	Stadt
Öffnungszeit	7 - 18 Uhr	7 - 18 Uhr	7 - 18 Uhr	7 - 18 Uhr
Fachkraftstunden	355	351	350,75	351
Ergänzungskraftstunden	304,5	312	312,25	312
gewichtete Buchungszeit	1316	1316	1316	1316
Anstellungsschlüssel	9,98	9,92	9,92	9,92
Personalkosten	680.335,83 €	736.175,00 €	649.883,00 €	734.125,39 €
Gesamtkosten	811.516,98 €	894.465,00 €	798.437,00 €	901.125,39 €
Gesamterträge	832.789,00 €	832.789,00 €	832.789,00 €	832.789,00 €
Betriebsergebnis	21.272,02 €	-61.676,00 €	34.352,00 €	-68.336,39 €

Fazit:

Das BRK ist der günstigste Träger, allerdings erscheinen die Personalkosten zu niedrig. Es erscheint fraglich, ob zu diesen Konditionen tatsächlich ausreichend qualifiziertes Personal gefunden werden kann.

Die Personalkosten der AWO sind realistisch, für Fortbildungen/Supervision steht ein großzügiges Budget zur Verfügung. Durch die einrichtungsübergreifenden Sprungkräfte ist bei Personalausfall die Betreuung der Kinder sichergestellt. Für die Personalgewinnung ist die AWO geführte Fachakademie von Vorteil.

Die Caritas ist in Vergleich zur AWO und BRK der teuerste Träger. Die Personalkosten sind sehr hoch, gerade im hauswirtschaftlichen Bereich. Das Lohnniveau der pädagogischen Kräfte ist vergleichbar mit dem der AWO. Die Personalgewinnung ist durch eigene Fachakademie und Kinderpflegeschule sichergestellt. Als kirchlicher Wohlfahrtsverband richtet sich die pädagogische Ausrichtung der Kindertageseinrichtung nach christlichen Werten aus. Das ist in Hinblick auf das in Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG geforderte pluralistische Angebot an Trägern problematisch, da in der Stadt Garching bereits 4 Kindergärten durch kirchliche Träger betrieben werden.

Die Führung des Kinderhauses in städtischer Trägerschaft wäre am teuersten. Zudem fehlt der Stadt die Erfahrung mit einem so großen Haus.

Mit den 3 Trägern wurden von der Verwaltung Gespräche bezüglich ihrer Angebote geführt. Dabei hinterließen die Vertreter der AWO den besten Eindruck.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Trägerschaft für das neue Kinderhaus an den AWO Kreisverband München-Land e.V. zu übergeben.

Stadtrat Landmann ist nach Art. 49 GO persönlich betroffen und nimmt weder an der Abstimmung noch an der Beratung des TOP teil.

II. Mehrheitlicher Beschluss (18:4 (Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, StR Kratzl)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die Trägerschaft für das neue Kinderhaus an den AWO Kreisverband München-Land e.V. zu übergeben.

TOP 4 Gebührensatzung neue Dreifachsporthalle

I. Sachvortrag:

Die Stadt Garching b. München errichtet derzeit an der Schleißheimer Straße eine Dreifachsporthalle für den Vereinssport, die im Mai 2011 in Betrieb gehen soll. In den Haushaltsberatungen wurde dafür plädiert, die Dreifachsporthalle als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen, um einerseits die Vorsteuer aus dem Bau (ca. 1 Mio. €) und dem Unterhalt/Betrieb geltend zu machen und andererseits durch die Einführung von Benutzungsgebühren die Fehlbelegungsrate (Nichtnutzung trotz Buchung) durch die Vereine zu minimieren. Die entsprechenden Beträge wurden in den Haushaltsplänen 2009 und 2010 bereits veranschlagt, aber aufgrund des Baufortschritts noch nicht geltend gemacht. Der Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern wurde am 27.05.2009 unter der Option des Vorsteuerabzuges gestellt.

Inzwischen kam ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, der für einen BgA spricht. Die Stadt Garching b. München hat im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Dreifachsporthalle, mit der Zeppelin GmbH einen Sponsoring-Vertrag abgeschlossen.

Der Stadtrat hat am 09.12.2010 grundsätzlich beschlossen, die neue Dreifach-Sporthalle an der Schleißheimer Straße umsatzsteuerpflichtig als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu betreiben. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Benutzungs- und Gebührenordnung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf eine Benutzungsordnung soll nach Ansicht der Verwaltung vorerst verzichtet werden. Vielmehr sollen die bei den anderen Sporthallen bewährten Regelungen auch für die neue Dreifachsporthalle übernommen werden.

Die Gebührenordnung wird heute vorgelegt. Sie ist rechtlich als Satzung ausgelegt, um bei möglichem Zahlungsverzug schneller handeln zu können. Die Benutzungsgebühren wurden anhand der Belegungspläne (Winter/Sommer) für örtliche Sportvereine (auch VHS) mit 6 € brutto pro Hallenstunde (Einfachhalle) und 4 € brutto pro Stunde für die Nutzung sonstiger Sporträume (Gymnastikräume, Kraftraum, Laufbahn) festgelegt. Die Gebührensätze sind incl. Mehrwertsteuer. Auswärtige Sportvereine zahlen 50 % Zuschlag, sonstige Nutzer das Doppelte. Für den Wettkampfbetrieb gelten gesonderte Preise, auch abhängig davon, ob Einnahmen durch Eintrittsgelder erzielt werden. Schulsport ist natürlich kostenfrei, muss aber als Eigenbedarf versteuert werden.

Zum Vergleich: Die Benutzungsgebühren liegen in der LH München bei 5 € zzgl. Mwst. (=5,95 € brutto) pro Hallenstunde (Einfachhalle), in Unterhaching, das als einzige Gemeinde im Landkreis eine ähnliche Nicht-Schulsporthalle als BgA betreibt, für örtliche Vereine bei 14 € brutto.

Grundlage der Gebührenberechnung sind die in den Belegungsplänen (Winter/Sommer) gebuchten Zeiträume. Die Abrechnung mit den Sportvereinen erfolgt in der Regel 2x pro Jahr. Eine Rückerstattung der Gebühren bei einzelnen Nichtnutzungen ist nicht vorgesehen.

Der Entwurf der Gebührensatzung wurde den anwesenden Vereinen auf der Hallenkonferenz am 23.03.2011 vorgestellt. Es gab keine Einwände.

Für die Kletterhalle wird angestrebt, diese an den Deutschen Alpenverein, Sektion Garching zu verpachten, der diese auch selbst betreiben und somit auch die Sicherung übernehmen würde.

Einstimmiger Beschluss (23):

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Gebührensatzung für die Dreifachsporthalle an der Schleißheimer Straße (Anlage).

TOP 5 Neues Erscheinungsbild der Stadt Garching - Logo, Geschäftsausstattung, Publikationen

I. Sachvortrag:

Was bedeutet Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD)?

Die Corporate Identity (CI) bzw. Unternehmensidentität repräsentiert das Charakteristische eines Unternehmens bzw. einer Kommune. Zugrunde gelegt wird die Idee, dass Unternehmen wie Persönlichkeiten wahrgenommen werden und ähnlich wie solche handeln können.

Aufgabe der Unternehmenskommunikation ist es, dem Unternehmen zu einer solchen Identität zu verhelfen. Ausschlaggebend dafür ist die optische Erscheinung des Unternehmens sowie die Art zu kommunizieren und zu handeln. Der Begriff Corporate Design (CD) bzw. Unternehmenserscheinung bezeichnet einen Teilbereich der Unternehmensidentität und beinhaltet das gesamte Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder auch einer Kommune.

Im Wesentlichen beinhaltet es die Gestaltung der Kommunikationsmittel (Logo, Geschäftspapiere, Publikationen etc.) und die Außendarstellung. Die Elemente des Corporate Design sollen durch ihre Gestaltung bei jedem Kontakt einen Wiedererkennungseffekt erreichen. Das bedeutet beispielsweise, dass die Farben und das Logo möglichst gleichbleibend und beständig verwendet werden. Eine konsequent verwendete Schriftart (Hausschrift) sollte ebenfalls Bestandteil des Corporate Designs sein.

Vorteile

Die Wirkung und Bedeutung eines überzeugenden visuellen Erscheinungsbildes spielt eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben. Es gibt wohl kein erfolgreiches Großunternehmen mehr, das noch ohne ein durchgängiges Erscheinungsbild agiert.

Auch für Kommunen ist eine optische Identität in Form eines einheitlichen Erscheinungsbildes mittlerweile fast unverzichtbar. Dies gilt auch für die Stadt Garching, die täglich in vielfältigem Kontakt mit den verschiedensten Interessengruppen steht (Bürger, Wirtschaft, Hochschul- und Forschungseinrichtungen), die als Partner namhafter Unternehmen auftritt und im Wettbewerb mit anderen Kommunen steht.

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung des Schriftverkehrs der Stadt Garching b. München stammen aus dem Jahre 2000. Es handelt sich in erster Linie um Schreibregeln entsprechend der DIN 5008. Die Vorgaben sind in die Jahre gekommen und werden teilweise sehr uneinheitlich und kreativ verwendet. Im Laufe der Zeit wachsen die unterschiedlichsten Varianten und jeder nutzt die Vorgaben irgendwie etwas anders. Zu viele Elemente werden kombiniert. Dadurch wirkt es nicht sehr eindeutig in seiner visuellen Aussage und Identität.

Neben den verschiedensten Schriften und Formatierungen finden folgende Bildelemente Anwendung:

Das Wappen



Seit 1967 führt die Stadt Garching ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „Geteilt von Silber und Blau, oben zwischen zwei grünen Krüppelkiefern ein rotes Wagenrad, unten über niedrigem, durchgehendem silbernem Gebäude eine silberne Reaktorkuppel.“

Nach Auskunft der Staatlichen Archive Bayerns sind lediglich die Grundfarben Rot, Grün und Blau beizubehalten. Bei der Wahl der genauen Farbtöne ist die Stadt frei und an keine Vorgaben gebunden. Silber sollte grundsätzlich nur als

Silber oder Weiß nicht als Grau verwendet werden.

Der Schriftzug



Der Claim



Hinzukommen die strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in Garching. Anlass, nicht alles umzukrempeln, aber über Verbesserungen und Anpassungen nachzudenken.

Anforderungen

Welche Anforderungen stellt die Stadt an ein „neues“ Erscheinungsbild? Das überarbeitete Logo soll nicht nur schön anzusehen sein, es soll insbesondere

- die unterschiedlichen bisherigen Verwendungsformen von Wappen, Logo und Claim strukturell, inhaltlich und visuell sinnvoll zusammenführen.
- die Stadt Garching noch besser positionieren und die Außendarstellung mit hoher Wiedererkennbarkeit vereinheitlichen.
- die visuelle Kraft und die Bündelung aller Potenziale und Stärken Garchings zum Ausdruck bringen.
- die Kommunikation nach außen qualitativ steigern.
- Grafikern und Agenturen mehr Sicherheit im Umgang mit den städtischen Vorgaben geben.
- die tägliche Verwaltungsarbeit erleichtern. Deshalb sollen einheitliche PC-Vorlagen (für den Briefverkehr, für Formulare, Einladungen, etc.) erstellt werden.
- Die Vorlagen sollen auf die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfach anzuwenden sein.
- Vorhandene Formulare und Vordrucke werden soweit inhaltlich noch aktuell weiter verwendet und aufgebraucht. Neues CD wird erst bei Neubestellungen umgesetzt.
- Der Zusatz „b. München“ ist eine individuelle Entscheidung und eine Abwägungsfrage. Wie groß ist das Selbstbewusstsein Garchings bzw. wie hilfreich ist deutschlandweit bzw. international der Zusatz. „b. München“?
- Verschiedene Drucksachen wie einfache Flyer oder Plakate zu verschiedenen Themen schnell und kostengünstig selber erstellen können ohne, dass diese „handgestrickt“ aussehen.
- konsequent umgesetzt und von Stadtrat und Verwaltung mitgetragen werden.
- zukunftsfähig sein – dazu gehören Langfristigkeit und Kontinuität

Welche Elemente sind zwingend?

Unverzichtbar und unantastbar ist das Wappen als Hoheitszeichen. Durch dieses Erkennungszeichen wird Garching unverwechselbar. Die Stadt unterscheidet sich dadurch ganz offensichtlich von einem Wirtschaftsunternehmen, gleichzeitig wird die Historie Garchings symbolisiert.

Ein weiteres zwingendes Element ist der Titel „Universitätsstadt“, mit dem sich die Stadt Garching von den Kommunen im Landkreis München abhebt. Unverzichtbar sind außerdem die Farben Rot, Grün, Blau.

Die konkreten Farbtöne sind variabel und sollten aus Sicht der Verwaltung in Zukunft weniger „grell“ verwendet werden. Diskutabel scheint der Zusatz „b. München“. Zwar wurde dieser Namensbestandteil offiziell verliehen, er ist aber nicht zwingender Bestandteil in einem Logo, sondern kann auch ausschließlich im Adressfeld erscheinen.

Hinweis:

Die Agentur Planstand wird zur Sitzung anwesend sein, Fragen beantworten und Ihnen Entwürfe für ein zukunftsfähiges Logo präsentieren.

II. Beschlussantrag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Herr Weichbrodt wird den Fraktionen Informationen zur diesbezüglichen Beratung zukommen lassen

**TOP 6 Bebauungsplan Nr. 11 d "Max-Planck-Siedlung Nord (4.Änderung)";
Würdigung der i. R. d. Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz
1 Nr. 2 BauGB und der i. R. d. Öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4
Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss**

I. Sachvortrag:

Die evangelische Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens „Flohkiste“ hat den Antrag auf Neubau eines dreigruppigen Kindergartens auf dem Grundstück FL. Nr. 220 an der Einsteinstraße/ Ecke Röntgenstraße gestellt. Die Planungen des Architekturbüros Kunze und Seeholzer vom 14.10.2009 für den Neubau des Kindergartens wurden dem Stadtrat, nach Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 19.01.2010, am 18.02.2010 vorgestellt. Da die evangelische Kirchengemeinde den Bau nur finanzieren kann, wenn eine Teilfläche des Grundstück Fl. Nr. 220 einer Wohnbebauung zugeführt und verkauft wird, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2010 beschlossen, auf einer Teilfläche von ca. 764 m² Wohnbebauung zuzulassen.

In seiner Sitzung am 09.12.2010 hat der Stadtrat beschlossen, für die Errichtung des Kindergartens und der geplanten Wohnbebauung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 d „Max-Planck-Siedlung Nord (4.Änderung)“ zu fassen und die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, den vorgestellten Planungsentwurf, Planstand 23.11.2010, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Evtl. eingehende Anregungen der Öffentlichkeit sollten zusammen mit den im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden Anregungen gewürdigt werden.

Die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05.01.2011 mit 21.01.2011 durchgeführt. Während dieser Zeit sind keine Anregungen eingegangen.

Zudem hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB den dort ausliegenden Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.02.2011 mit 10.03.2011, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 01.02.2011 mit 10.03.2011.

Während dieser Auslegungszeit sind keine Anregungen der Öffentlichkeit, aber mehrere Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, zu denen der Planer mit Schreiben vom 29.03.2011 Stellung nahm.

Übersicht der eingegangenen Schreiben:

<u>Verfasser</u>	<u>Schreiben vom</u>	<u>Mit Anregungen</u>	<u>Ohne Anregungen</u>
A. Öffentlichkeit			
keine			
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
Regierung von Oberbayern	09.02.2011	x	
Landratsamt München, Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht	07.03.2011	x	
Landratsamt München, Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung	23.02.2011	x	
Wasserwirtschaftsamt München	04.02.2011	x	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	28.02.2011	x	
Landratsamt München, Kreisheimatpfleger	11.02.2011	x	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	04.03.2011	x	
E.ON Bayern AG	18.02.2011	x	
Kabel Deutschland	09.02.2011	x	
swm Infrastruktur Region GmbH	04.02.2011	x	
Handwerkskammer für München und Oberbayern	10.03.2011		x
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	02.03.2011		x
LHST München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung	16.02.2011		x
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	17.02.2011		x
e.on Netz	11.02.2011		x
Staatliches Bauamt Freising	10.02.2011		x
Interoute Germany GmbH	03.02.2011		x
Bayernets	02.02.2011		x
Gemeinde Ismaning	09.03.2011		x
Gemeinde Oberschleißheim	22.02.2011		x
Gemeinde Eching	14.02.2011		x
C. Änderungen aus der Planung			
keine			

In Würdigung der vorgebrachter Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern

Schreiben vom 09.02.2011 (Anlage1)

Darstellung:

Die Änderung zielt auf die Errichtung eines Kindergartens sowie eines Wohngebäudes auf einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten ab. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.

2. Landratsamt München, Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht

Schreiben vom 07.03.2011 (Anlage 2 a)

Darstellung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Bebauungsplanentwurf sich nicht aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickelt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; hierbei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichtigen.

Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Der Hinweis darauf, dass sich die geplante Wohnbebauung im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans nicht aus der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickeln lässt und der Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu berichtigen ist, ist richtig und wurde bereits unter E.2.1 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend erläutert. Eine Änderung der Planung bzw. der Begründung ist daher nicht notwendig.

Darstellung:

2. In Ziff. E.4.1 der Begründung wird dargelegt, dass im WA1 ein „Einfamilienhaus“ in Atriumform realisiert werden soll. Im Aufstellungsbeschluss wird im Protokoll von einer Doppelhausbebauung ausgegangen, während der eigentliche Beschluss nur allgemein „Wohnbebauung“ beinhaltet. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes kein bestimmtes Konzept, z.B. hinsichtlich der Bauweise und Gebäudeform festlegen; insofern sind hier die aus der Begründung ablesbaren Planungsvorstellungen nicht zwingend umgesetzt.

Würdigung:

Der Hinweis, dass die konkrete Bauform des Wohngebäudes entsprechend des vorgelegten Vorentwurfes für das Wohnhaus im Bebauungsplan nicht detailliert festgesetzt wurde, ist richtig. Da der Planbereich sich nicht an einer städtebaulich exponierten und bedeutenden Lage befindet, wurden zur Gewährleistung einer größeren Flexibilität zu Gunsten des Bauwerbers die Festsetzungen im Sinne einer grundsätzlich gebotenen planerischen Zurückhaltung auf das Wesentliche

reduziert. Städtebaulich maßgebend an dieser Stelle sind nur das Maß und Art der baulichen Nutzung, die Bauweise, die Anzahl der Geschosse sowie die Dachform. Diese Festsetzungen wurden im Bebauungsplan getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird unverändert beibehalten.

Redaktionelles:

Darstellung

1. Bei dem Planzeichen „Knödellinie“ sollte es vollständigshalber lauten „Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung“

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird aufgenommen und die Bezeichnung des Planzeichens „Knödellinie“ in der Legende um „Art und Maß“ redaktionell ergänzt.

Darstellung

2. Unter den Hinweisen sollte noch ein Planzeichen für „abzubrechende Gebäude“ aufgenommen werden.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird aufgenommen und das Planzeichen für „abzubrechendes Gebäude“ redaktionell ergänzt.

Darstellung

3. In Ziffer E 7.2 der Begründung wird eine zulässige Grundfläche von ca. 1.400 qm angegeben. Nach unserer Berechnung ist lediglich eine Grundfläche von ca. 860 qm möglich. Um Überprüfung und Berichtigung wird gebeten.

Würdigung:

Die Höhe der Grundfläche wurde überprüft. Da die Größe beider Baugrundstücke zusammen eine Größe von ca. 3.600 m² hat und eine Grundflächenzahl in Höhe von 0,4 für den Planbereich festgesetzt wurde, beträgt die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO ca. 1.440 m², gerundet also 1.400 m² wie es in der Begründung angegeben wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Höhe der Grundfläche wurde überprüft und ist richtig. Eine Korrektur ist daher nicht notwendig. Die Begründung wird daher beibehalten.

3. Landratsamt München, Tiefbau, Verkehrsplanung Abfallwirtschaft und Grünordnung

Schreiben vom 23.02.2011(Anlage 2a)

Darstellung

Auf dem Grundstück befinden sich vitale und ortsbildprägende große Bäume (hauptsächlich Ahorn), die erhalten und geschützt werden sollten.

Es wird dringend empfohlen, diejenigen, die sich nicht im Baufenster befinden, als zu erhalten und zu schützen festzusetzen. Die Bäume sollten lagemäßig vermaßt und die Baumart, Stamm- und Kronendurchmesser beschrieben werden.

Die genauen Regelungen zum Schutz von Baubestand auf Baustellen trifft die DIN 18920, die als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass gesellschaftlich mittlerweile ein Konsens darüber besteht, dass Bäume, insbesondere ortsbildprägende Bäume, Baugrundstücke positiv prägen und einen zu erhaltenden Wert darstellen.

Die ortsbildprägenden Bäume befinden sich im südlichen Planbereich des Kindergartens. Hier ist davon auszugehen, dass nur tatsächlich die für die Realisierung des Vorhabens bzw. die für eine ausreichende Besonnung der Freiflächen notwendigerweise zu beseitigende Bäume gefällt werden. Eine gesonderte Festsetzung erscheint deswegen unangemessen. Auch wurde unter B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text, 8. Grünordnung festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Flächen der Baugrundstücke landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind. Je 80 qm Gartenfläche ist mindestens ein großkroniger Baum und ein Strauch gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Festsetzungen sind geeignet, um einerseits den Nutzern ausreichend Flexibilität für die geplante Nutzung und deren im Laufe der Zeit sich ändernden Anforderungen als auch um eine ansprechende Eingrünung zu gewährleisten. Eine Änderung der Planung ist daher nicht geboten.

Die Anregung einen Hinweis auf die DIN 18920, die Regelungen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen trifft, wird aufgenommen. Dem Bauherrn werden entsprechende Hinweisblätter in den Bauakt bei Genehmigung der Gebäude gelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung bezüglich der Festsetzung des bestehenden Baumbestandes wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht aufgenommen.

Die Anregung einen Hinweis auf die DIN 18920, die Regelungen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen trifft, wird aufgenommen und ein entsprechender Hinweis unter C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen/Zeichenerklärung aufgenommen.

4. Wasserwirtschaftsamt München

Schreiben vom 04.02.2011 (Anlage 2b)

Darstellung:

Grundwasser

Im beplanten Gebiet ist mit einem höchsten Grundwasserstand (HGW) von ca. 2 - 2,5m unter natürlicher Geländeoberkante zu rechnen. Wir bitten daher, folgenden Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen:

„Bauten oder Bauteile sind bis auf ein Niveau von HGW +0,30m wasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Zur genauen Ermittlung des HGW ist ein fachkundiges Ingenieurbüro einzuschalten.“

Niederschlagswasser

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Dabei soll anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Wir bitten daher, folgende Hinweise aufzunehmen:

„Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern. Ist aus Platzgründen eine Oberflächenversickerung nicht möglich, so ist eine Liniensickerung z.B. mittels Rigolen herzustellen. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 unter Berücksichtigung der hohen Grundwasserstände zu beachten.

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen,

Pflasterrasen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagwassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung wird hingewiesen.“

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Anregung zur Aufnahme der Hinweise zum Grundwasser und Niederschlagswasser werden aufgenommen und unter C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen / Zeichenerklärung redaktionell aufgenommen.

5. Bayerisches Landesamt für Bodendenkmalpflege

Schreiben vom 28.02.2011 (Anlage 3)

Darstellung:

Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten. So befinden sich Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-1-7735-0290 und D-1-7735-0150) sowie ein Bestattungsplatz mit Kreisgräben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-1-7735-0158) in der Nähe des Planungsgebietes. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags – nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids - vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher – um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden – unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4.Juni 2003, Az.:26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmten Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung, Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf.11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236

[bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n.v.) wird dringen angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Bau- und Kunstdenkmalspflegerische Belange:

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind nach unserem bisherigen Kenntnisstand von oben genannter Planung nicht betroffen.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan unter C. Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen/Zeichenerklärung redaktionell ein entsprechender Hinweis über die Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen, potentielle Bodendenkmäler und den Umgang mit diesen sowie die Meldepflicht von Bodendenkmälern aufgenommen.

6. Landratsamt München, Kreisheimatpfleger

Schreiben vom 11.02.2011 (Anlage 4)

Darstellung:

Als Träger öffentlicher Belange habe ich gegen den genannten Bebauungsplan keine Einwände, sofern die näheren Regelungen für den Landschafts-, Umwelt- und Lärmschutz sowie für die Verkehrssicherheit der künftigen Kindergartenbesucher Beachtung finden. Ergänzende Hinweise an die künftigen Bauherren bzw. an deren Architekten, bei der Bau- und Fassadengestaltung sowie bei der Material- und Farbwahl die gestalterischen Vorgaben des näheren örtlichen Umfelds zu respektieren, wären erwünscht.

Etwaige bei den künftigen Bauarbeiten zu Tage tretende Bau- und Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Landratsamt München als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Art. 8 Abs. a und 2 DSchG).

Würdigung:

Die Belange des Landschafts-, Umwelt- und Lärmschutz sowie der Verkehrssicherheit wurden bei der Planung soweit sie den Planbereich betreffen, berücksichtigt. Im Sinne einer gebotenen planerischen Zurückhaltung wurden auf Hinweise an die künftigen Bauherren und Planer verzichtet, da der Bebauungsplan geeignete Maßgaben vorgibt, um eine städtebauliche Ordnung zu gewährleisten.

Der Hinweis zur Meldepflicht von Bodendenkmälern entspricht der allgemeinen Gesetzgebung und wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird unter C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen/Zeichenerklärung redaktionell ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Unter C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen/Zeichenerklärung des Bebauungsplans wird redaktionell ein entsprechender Hinweis über die Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen, potentielle Bodendenkmäler und den Umgang mit diesen sowie die Meldepflicht von Bodendenkmälern aufgenommen.

7. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Schreiben vom 04.03.2011 (Anlage 5)

Darstellung:

Gegen die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 d der Stadt Garching b. München für das Gebiet „Max-Planck-Siedlung Nord“ bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände.

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden, Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Aussage, dass gegen den Bebauungsplan keine Einwände vorliegen, wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die gegebenen Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung der Arbeiten, der Kabelschutzanweisung sowie geplanten Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

8. e.on Bayern AG
Schreiben vom 18.02.2011 (Anlage 6)

Darstellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Sollte das Objekt einen besonders hohen elektrischen Leistungsbedarf erfordern, könnte gegebenenfalls die Errichtung einer Trafostation nötig werden. Die Grundfläche (ohne Umgriff) für eine mögliche Fertigbaustation beträgt 1,70 x 2,80 m bei einer Höhe von 1,90 m über EOK. Sie muss von drei Seiten zugänglich sein und erfordert jeweils einen Vorplatz von ca. 1,2 m Breite, der an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt. Ansonsten kann aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden. Dazu sind Niederspannungskabel als Netz- bzw. Hausanschluss zu verlegen.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

9. Kabel Deutschland
Schreiben vom 09.02.2011 (Anlage 7)

Darstellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitungen zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet und im Rahmen der Bauausführung beachtet .

10. SWM Infrastruktur Region GmbH

Schreiben vom 04.02.2010 (Anlage 8)

Darstellung:

Unsere vorhandenen Erdgas- und Wasserversorgungsanlagen sind aus dem Eintrag in den beiliegenden Bestandsplanauszügen (Erdgas grün und Wasser blau eingezeichnet) zu ersehen.

Das auf Flst. 220 der Gemarkung Garching vorhandene Anwesen Röntgenstraße 1 ist an unser Wasserversorgungsnetz angeschlossen.

Vor Abbruch des Gebäudes muss die vorhandene Wasseranschlussleitung (DN 50) stillgelegt werden. Der entsprechende Stilllegungsantrag ist unter www.swm.de erhältlich.

Wir sind daran interessiert, die Gebäude an die Erdgasversorgung anzuschließen.

Weitere Informationen (z.B. Anschlusspreise, Anträge, Vorteile von Erdgas) erhalten Sie unter www.swm-infrastruktur.de

Die geplante Bebauung kann an unser bestehendes Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Der Bauwerber ist zu verständigen,

- dass bei Anschluss des geplanten Neubaus an die öffentliche Wasserversorgung die Bauwerber die nach der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) entstehenden Kosten zu tragen haben,
- dass ein Wasserzählraum unmittelbar an einer straßenwärts gelegenen Kellerwand vorzusehen ist.

Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern muss zu unseren Erdgas- und Wasserleitungen ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu Bestand der Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zug der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2011 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 d „Max-Planck-Siedlung Nord (4. Änderung)“, Planstand 12.04.2011 (Stadtratssitzung) zu fassen.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage, sie wurden bereits mit der Beschlussvorlage für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss verschickt und werden deshalb nicht mehr zugestellt, sind aber in Allris nochmals eingestellt.

Mehrheitlicher Beschluss (20:3 (StRin Wundrak, StR Adolf, StR Braun)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 d „Max-Planck-Siedlung Nord (4. Änderung)“, Planstand 12.04.2011 (Stadtratssitzung) zu fassen.

Stadträtin Wundrak gibt zu Protokoll, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Antrag nicht zustimmen kann, weil in der Planung Flachdächer vorgesehen sind und die Anregung des Landratsamtes, erhaltenswerte Bäume in die Planung aufzunehmen, nicht berücksichtigt wurde.

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück";
Satzungsbeschluss und Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 4 Abs. 3
BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 23.07.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ aufzustellen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung eines mit Altholz Al/All befeuerten Biomasse-Heizwerkes in einer 1. Phase und eines mit Altholz Al/All befeuerten Biomasse-Heizkraftwerkes in einer 2. Phase.

In der Sitzung am 23.07.2009 billigte der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes und gab diesen für die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frei. Diese wurden in der Zeit vom 23.11.2009 bis 23.12.2009 durchgeführt. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 30.09.2010 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den so überarbeiteten Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.11.2010 bis 20.12.2010 durchgeführt. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 22.02.2011 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Dauer der Auslegung des geänderten Plans in der Fassung vom 22.02.2011 erfolgte gemäß § 4a Abs. 3, Satz 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Stellungnahmen konnten gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu folgenden geänderten bzw. ergänzten Änderungen vorgenommen werden:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ (**Stand 22.02.2011**) mit Begründung und folgendem Gutachten

- Zweite Version des Gutachten zur Festlegung von Emissionskontingenten LEK (immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel IFSP) zur Gliederung des Plangebiets nach §1, Abs. 4 BauNVO, Bericht Nr. M81 902/3 vom 04.02.2010, überarbeitete Fassung vom 28.01.2011 Müller-BBM

A Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**A.1 Herr Franz Kenzel
Schreiben vom 23.03.2011**

SACHVORTRAG

- A.1.1** Die Stellungnahme bezieht sich zunächst auf Abschnitt 4.4 der Begründung mit Umweltbericht und kommt wegen der im Bebauungsplan geregelten Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,4 H zu dem Schluss, dass das Grundstück für die beabsichtigte bauliche Nutzung ungeeignet sei und die reduzierten Abstandsflächen keine ausreichende Eingrünung der Anlagen zuließen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkürzung der Abstandflächen stellt eine rechtlich und sachlich legitimierte Planungsoption dar, von der die Stadt Garching Gebrauch gemacht hat und aus der keine fehlende Eignung des Grundstückes für den beabsichtigten baulichen Nutzungszweck abgeleitet werden kann. Auch eine sachgerechte Eingrünung bzw. Begrünung des Vorhabensbereichs ist unabhängig von der Verkürzung der Abstandflächen möglich. Auf die in der Begrünung mit Umweltbericht enthaltenen, diesbezüglichen Erläuterungen sowie auf die Sachvorträge und Beschlussfassungen der Sitzung vom 22.02.2011 wird hingewiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

A.1.2 In ihrem zweiten Teil bezieht sich die Stellungnahme auf Abschnitt 7. 1 der Begründung mit Umweltbericht. Der Verfasser stellt fest, dass die vorgesehenen Abstandflächen außerhalb des Geltungsbereichs der bereits genehmigten 40. Änderung des Flächennutzungsplans lägen. Die Eingrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 sei vor Baubeginn baurechtlich und ggf. vertraglich sicher zu stellen. Das Grundstück Fl. Nr. 1679/1 sei in seiner vollen Größe als Schutzwald zu sichern. Optionale Änderungen seien durch eine entsprechende Satzung auszuschließen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche für eine Abstandflächenübernahme und eine mögliche Eingrünung des zweiten Bauabschnittes liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 und sind infolgedessen nur nachrichtlich in der Bebauungsplanzeichnung vermerkt. Hierbei handelt es zwar grundsätzlich um gewünschte Planungsziele, für die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 156 ist aber weder die Eingrünung, noch die Abstandflächenübernahme eine zwingende Voraussetzung. Im Übrigen wird auf die Begründung mit Umweltbericht und die diesbezüglich bereits gefassten Beschlüsse verwiesen. Das Grundstück Fl. Nr. 1679/1 bzw. die planungsrechtliche Sicherung seines Grünbestandes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 4a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

B.1 Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 18.03.2011

SACHVORTRAG

B.1.1 Die Regierung von Oberbayern stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Planvorhaben in der Fassung vom 22.02.2011 der Stadt Garching den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollte eine enge Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 156 entwickelt sich aus der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und entspricht den Zielen der Raumordnung. Sowohl das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, als auch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB sind gewahrt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erfolgte zudem eine enge Abstimmung mit der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt München. Die Belange des Immissionsschutzes haben in der konzeptionellen Ausgestaltung des Bebauungsplans Nr. 156 eine hinreichende

Berücksichtigung erfahren. Auf die diesbezüglich in der Satzung getroffenen Regelungen und Hinweise sowie auf die Begründung mit Umweltbericht und die zugrunde liegenden Fachgutachten wird hingewiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.1.2 Hinweis: Zu Ziff. 2.5 der Hinweise: TA Luft datiert vom 24.07.2002 und die „Störfallverordnung“ (13. BImSchV) vom 20.07.2004.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen Ziffer C 2.5 sind die Jahreszahlen der zitierten Rechtsverordnungen vertauscht. Sie werden dem Inhalt der Stellungnahmen entsprechend korrigiert.

B.2 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 11.03.2011

SACHVORTRAG

B.2.1 Vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange würden von der Planung nicht berührt, weshalb keine Einwände bestünden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B.3 Landratsamt München, Fachbereich: Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 18.03.2011

SACHVORTRAG

B.3.1 Für die Maßzahlen und die Winkelangaben sollte in der Satzung noch ein Planzeichen aufgenommen werden. Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2011 sollte bei Ziffer 6.2 (Seite 15) der Begründung der Verweis auf § 1 Abs. 4 BauNVO herausgenommen und das Planzeichen für die Anbauverbotszone entlang der Ingolstädter Landstraße als nachrichtliche Übernahme unter den Hinweisen aufgeführt werden. Dieser Beschluss sei in den vorliegenden Unterlagen nicht umgesetzt.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden in der Satzung Planzeichen für die Maßzahlen und Winkelangaben ergänzt. Richtig ist auch der Hinweis, dass die nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße B 13 in der Legende fehlt. Auch dieses Planzeichen wird entsprechend redaktionell ergänzt. Zur Begründung Abschnitt 6.2 ist anzumerken, dass der § 1 Abs. 4 BauNVO als Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Emissionskontingenten zutreffend zitiert ist. Unzutreffend war in der früheren Fassung der Begründung die Bezugnahme auf § 1 Abs. 10 BauNVO zur Feinsteuerung des Sondergebietes. Diese Rechtsgrundlage wurde entsprechend der Beschlussfassung gestrichen.

B.4 Landratsamt München, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 12.03.2011

SACHVORTRAG

B.4.1 Es wird für den Bescheid, dass die Stellungnahme vom 17.11.2010 in der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 22.02.2011 zur Kenntnis

genommen wurde, gedankt. Zum Bebauungsplan Nr. 156 werden keine weiteren Einwände vorgetragen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.5 Wasserwirtschaftsamt München,
Schreiben vom 18.03.2011**

SACHVORTRAG

B.5.1 Zum Bebauungsplanentwurf sei bereits mit Schreiben vom 16.11.2010 Stellung genommen worden. Die seinerzeit gemachte Anregung bzgl. des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes sei gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2011 berücksichtigt worden und im nun vorliegenden Entwurf enthalten. Weitere Anregungen oder Bedenken bestünden nicht.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.6 Staatliches Bauamt Freising,
Schreiben vom 17.03.2011**

SACHVORTRAG

B.6.1 Gegen den Bebauungsplan Nr. 156 bestünden von Seiten des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, keine Einwände. Über die bereits im Verfahren übersandten fachlichen Informationen und Empfehlungen hinaus seien keine weiteren Angaben der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.7 Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Schreiben vom 15.03.2011**

SACHVORTRAG

B.7.1 Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.8 Gemeinde Oberschleißheim,
Schreiben vom 22.03.2011**

SACHVORTRAG

B.8.1 Das Bebauungsplanverfahren Nr. 156 der Stadt Garching wurde in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses der Gemeinde Oberschleißheim am 21.03.2011 behandelt. Obwohl der Stadtrat der Stadt Garching sämtliche Einwendungen, welche die Gemeinde Oberschleißheim in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 20.12.2010 vorgetragen hat, zurückwies, hält der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde Oberschleißheim an seinem Beschluss vom 20.12.2010 fest und

beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die Nutzung des Feldweges, der sich auf Oberschleißheimer Flur befindet, zu unterbinden ist.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da durch die vorgetragenen Sachverhalte keine Inhalte des gegenständlichen Bebauungsplans berührt sind, sind Änderungen oder Ergänzungen der Planung nicht veranlasst.

B.9 Stadt Unterschleißheim, Schreiben vom 21.03.2011

SACHVORTRAG

B.9.1 Nach Vorlage der Abhandlung zu den bisherigen Stellungnahmen wird festgestellt, dass die Stadt Garching nur eine rechtliche Würdigung vorgenommen und darauf verwiesen hat, dass im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsvorhaben ein höherer Detaillierungsgrad erreicht werden würde. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit den materiellen Bestandteilen der bisherigen Stellungnahmen unabdingbar für eine sachgerechte Abwägung in allen Verfahrensschritten sei. Die Stadt Unterschleißheim lehne deshalb erneut den Bebauungsplan Nr. 156 in der vorliegenden Form ab. Die Stadt Garching werde gebeten, die in den Stellungnahmen vom 23.01.2008, 18.02.2008, 17.12.2009, 22.03.2010 sowie vom 13.12.2010 enthaltenen Anregungen vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 156 wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend dem Planinhalt und dem Planungsziel sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Die durchgeführte Umweltprüfung basiert auf mehreren Fachgutachten und bezieht sich auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung angemessenerweise erforderlich ist. Insoweit hat die Stadt Garching im Rahmen der Planaufstellung auch unter Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes des § 2 Abs. 2 BauGB und des Rücksichtnahmegebotes nicht nur eine rechtliche Würdigung der in der den Stellungnahmen der Stadt Unterschleißheim vorgetragenen Anregungen und Bedenken, sondern auch eine materielle Würdigung und somit eine sachgerechte Abwägung der Sachverhalte vorgenommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

B.10 Gemeinde Eching, Schreiben vom 29.03.2011

SACHVORTRAG

B.10.1 Seit Jahrzehnten erhöhe sich das Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Umland der Gemeinde Eching. Die Gemeinde Eching sei seit geraumer Zeit bemüht die negativen Folgen daraus für die Bewohner zu reduzieren. Die Erfahrungen hätten aber gezeigt, dass nur durch ein interkommunal abgestimmtes Verkehrskonzept, das auf allen Planungsebenen konsequent umgesetzt wird, das Wachstum des Verkehrsaufkommens auf eine verträgliche Weise reduziert und die Verkehrsströme in vernünftige Bahnen gelenkt werden können. Vor diesem Hintergrund werde die Stadt Garching gebeten verkehrsmindernde und verkehrslenkende Maßnahmen bei allen Planungen, insbesondere auch in der Bauleitplanung, besonders zu berücksichtigen. Es werde deshalb gebeten, eine direkte Verkehrsanbindung des Vorhabensbereichs an die Bundesstraße B 13 zu unterstützen und in die

Bauleitplanung aufzunehmen. Mit den zuständigen Stellen sei über diese Verkehrsanbindung zu verhandeln und auf eine Umsetzung zu drängen. Die Gemeinde Eching böte ihre Unterstützung und Beteiligung an diesen Verhandlungen an.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf Planänderungen und -ergänzungen, die aufgrund der Beschlussfassungen der Stadtratssitzung vom 22.02.2011 veranlasst waren und eine nochmalige Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs erforderlich machten. Die angesprochenen Sachverhalte stellen lediglich eine Wiederholung bereits früherer Äußerungen dar, mit denen sich der Stadtrat der Stadt Garching im Zuge des Aufstellungsverfahrens sowohl in formal-rechtlicher als auch materiell-rechtlicher Hinsicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Auf die Begründung mit Umweltbericht sowie auf die Sachvorträge und Beschlussfassungen der entsprechenden Sitzungen wird verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.11 Gemeinde Ismaning,
Schreiben vom 22.03.2011**

SACHVORTRAG

B.11.1 Die Gemeinde Ismaning bringt keine Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 156 vor.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.12 SWM Infrastruktur Region GmbH,
Schreiben vom 10.03.2011**

SACHVORTRAG

B.12.1 Zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans Nr. 156 sowie zum Beschlussauszug vom 22.02.2011 bestehen keine Einwände

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht veranlasst.

**B.13 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
Schreiben vom 23.03.2011**

SACHVORTRAG

B.13.1 Auch den nun dargelegten Planinhalten könne zugestimmt werden. Dementsprechend seien weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.14 Handwerkskammer für München und Oberbayern,
Schreiben vom 08.12.2010**

SACHVORTRAG

- B.14.1** Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat zum Verfahren des Bebauungsplans Nr. 156 keine Anmerkungen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.15 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Schreiben vom 21.03.2011**

SACHVORTRAG

- B.15.1** Gegen den Bebauungsplan Nr. 156 bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände. Es wird aber angemerkt, dass im Randbereich des Plangebiets bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden und Änderungen derzeit nicht vorgesehen seien. Bei Verlegung von Starkstromkabeln seien Mindestabstände zu den Erdern der Masten der Deutschen Telekom GmbH gemäß VDE 0800-174-3 09.04 zu beachten. Weitergehend wird hervorgebracht, dass für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig sei, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Sachverhalte stellen keine Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung dar, werden aber ggf. bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung insoweit sind nicht veranlasst.

**B. 16 E.ON Netz GmbH
Schreiben vom 17.03.2011**

Sachvortrag

- B 16.1.** E.ON Netz hat keine Einwände vorgebracht und festgestellt, dass das 110-kv-Kabel nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden ist.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.17 Landratsamt Freising, Bauamt,
Schreiben vom 21.03.2011**

SACHVORTRAG

- B.17.1** Laut Unterlagen wurde zum Lärmschutz das Landratsamt München beteiligt. Das Genehmigungsverfahren läuft über die Regierung von Oberbayern. Der Immissionsschutz des Landratsamtes Freising sei nicht zuständig und erhebe somit keine Einwände.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B.18 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE)

Schreiben vom 17.03.2011

Sachvortrag

B 18.1 Das ALE hat mitgeteilt, dass derzeit keine Maßnahmen ihrerseits geplant seien.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B.19 Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt

Sachvortrag

B 19.1 Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern hat mitgeteilt, dass von ihr wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 5.4.2011 einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. Mehrheitlicher Beschluss (16:7 (BfG, Unabhängige Garchinger, Bündnis 90 / Die Grünen):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und beauftragt die Verwaltung die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Anregungen einzuarbeiten und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“, Planstand 12.04.2011 zu fassen.

Anmerkung Stadtrat Euringer zum Protokoll:

Stadtrat Euringer merkt an, die Erschließung über die Carl-von-Linde-Straße wird als ungeeignet angesehen.

TOP 8 Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Eching, der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG und der Stadt Garching zur Regelung verkehrslenkender Maßnahmen für den Betrieb des Biomasse-Heizwerkes

I. Sachvortrag:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben zwei Gespräche mit den Nachbarbürgermeistern der Gemeinden Oberschleißheim, Unterschleißheim sowie Eching statt gefunden. Die Bürgermeister sind umfassend über das Projekt sowie die Gutachten informiert worden. Die Nachbarbürgermeister haben im Rahmen der Gespräche verkehrslenkende Maßnahmen für den Anlieferverkehr der Biomasse gefordert.

Der Vertrag über die verkehrslenkenden Maßnahmen wird zum Bestandteil des Holzliefervertrages zwischen der EWG und ihrem Lieferanten.

Ziel des Vertrages ist es, dass der Verkehr nur über die Autobahnen A9, A99 sowie den Bundesstraßen B13, B 471 zu erfolgen hat.

Oberschleißheim und Unterschleißheim ist ein entsprechender Vertragsentwurf zum Durchfahrtsverbot ihrer Ortsdurchfahrten ebenfalls unterbreitet worden. Nachdem beide Kommunen die Planungen ablehnen, haben sie auch beschlossen, den Vertrag abzulehnen. Daher soll nun ein Vertrag zwischen der Gemeinde Eching, der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG sowie der Stadt Garching geschlossen werden.

Der Vertrag ist aufgebaut auf den Vertrag zwischen der Gemeinde Eching und der Stadt Garching, der im Rahmen des Vorhabens der MKU beschlossen worden ist.

In den Verhandlungen ist klar gestellt worden, dass der Verkehr insgesamt, da die Biomasse nicht mehr zu anderen Heizwerken transportiert wird, abnimmt. Geregelt wird damit, dass der Schwerlastverkehr künftig nicht mehr durch Eching fahren kann.

Der Vertrag ist unabhängig des Biomasselieferanten anzuwenden.

Der Vertragsentwurf liegt als Anlage bei und ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. Mehrheitlicher Beschluss (19:4 (BfG)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dem Vertrag über die verkehrslenkenden Maßnahmen zuzustimmen.

**TOP 9 Öffnung des Mühlfeldweges zwischen Breslauer Straße und B 471 alt;
Empfehlungsbeschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom
11.11.2010**

I. Sachvortrag:

Im Zuge von Baugebieterschließungen ist der weitere Ausbau und die Umgestaltung des Mühlfeldweges erforderlich. Für den Durchstich des Mühlfeldweges (Bereich Breslauer Straße bis B471alt) wurden Ausbauvorschläge erarbeitet.

Derzeit ist der Bereich nur für Fußgänger und Radfahrer passierbar und in einer Breite von insgesamt ca. 4-5 m asphaltiert. Mit dem Ausbau soll die Durchfahrt mit Fahrzeugen gewährleistet werden.

Verkehrsbelastung:

Die Ausfahrt aus dem Siedlungsgebiet östlich der B11 in Richtung Süden ist derzeit nur über den Auweg möglich. Dadurch werden der Auweg sowie die Querverbindungen Breslauer-, Königsbergerstraße und Professor-Angermair Ring stark belastet.

In der Verkehrsuntersuchung des Büros Kurzak vom 18.10.2010 wurde im Kreuzungsbereich Auweg / B471alt wochentags eine Belastung von 2.350 Kfz/Tag ermittelt. Nach Fertigstellung und Bezug der noch im Bau befindlichen Baugebiete wird in Kürze eine Belastung in Höhe von ca. 3.360 Kfz/Tag prognostiziert. Die derzeitige Verkehrsbelastung wird im Gutachten bereits als „relativ stark“ bezeichnet. Die prognostizierte Belastung liegt ca. 43 % über der derzeitigen Belastung.

Die Öffnung des Mühlfeldweges führt laut Gutachten nachvollziehbar zu einer Reduzierung des Verkehrs um 50 bis 80 % im Bereich der Breslauer und Königsberger Straße und einer Verteilung von ca. 50/50 der Einmündungen Auweg und Mühlfeldweg in die B471alt. Der Verkehr wird damit auf die nur einseitig bebaute B471alt verlagert.

Die Untersuchung einer Einbahnlösung für den Durchstich ergab ebenfalls eine Reduzierung des Verkehrs in den genannten Straßen, wird aber als Kompromiss bezeichnet.

Das Fazit des Gutachtens empfiehlt eindeutig die durchgängige Öffnung des Mühlfeldweges in beide Fahrtrichtungen.

Bauabschnitte

Der Planungsbereich für den Ausbau des Mühlfeldweges wurde in 3 Bauabschnitte eingeteilt, von Norden beginnend, an den einmündenden Straßen orientiert.

BA 1: Kreisverkehr bis Straße Am Mühlbach

BA 2: Straße Am Mühlbach bis Breslauer Straße

BA 3: Breslauer Straße bis B471alt

Ausbauplan Fahr- und Gehbahnen:

Die Variantenplanung wurde für den o.g. Bereich vom Kreisverkehr Professor-Angermair-Ring bis B471alt durchgeführt. Ziel ist es eine einheitliche Fahrbahnbreite mit 6,0 m festzulegen und die verbleibenden Räume für Geh- und Radwege, Grünflächen und Parkmöglichkeiten zu nutzen.

Die Einmündungsbereiche im BA 3 werden so umgestaltet, dass Fußgänger (Breslauer Straße) und Radfahrer (B471alt) „verschwenkt“ werden und nicht unmittelbar, durch mangelnde Sicht, Gefahr laufen mit Fahrzeugen zu kollidieren.

Die gewählte Fahrbahnbreite von 6,0 m lässt einen Begegnungsverkehr von Lkw mit Lkw bei verminderter Geschwindigkeit (< 40 km/h) zu. Dies ist durch die bestehende Tempo-30-Zone gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hat in seiner Sitzung vom 11.11.2010 Ausbauvariante 1 an den Stadtrat zur Entscheidung empfohlen. Diese Variante wird wie folgt näher beschrieben.

Variante 1

Fahrbahn mit 6,0 m Breite und beidseitige Geh- und Radwege mit einer Breite von knapp 2,75 m. Die Strecke ist im Radwegekonzept der Stadt Garching aufgeführt und würde im Süden an den bestehenden Radweg entlang der B471alt und im Norden an den bereits bestehenden kombinierten Geh- und Radweg entlang des Baugebietes anschließen.

In Wohngebieten mit Tempo-30-Zone ist ein abgesetzter Radweg nicht zwingend erforderlich, im Sinne der Verkehrssicherheit wegen des Bus- und erhöhten Anliegerverkehrs empfehlenswert.

Parkplätze:

Bei der Planung wurde mit dem Ordnungsamt bei einem Ortstermin die Möglichkeit der Parkplatzmarkierung durchgesprochen und festgelegt.

Es ist geplant, in den Bauabschnitten 2 und 3 Parkplätze auf der Fahrbahn zu markieren, im BA 2 auf der westlichen Straßenseite, da dort keine Ausfahrten und nur eine Feuerwehrezufahrt freizuhalten ist. Im BA 3 werden die Parkplätze auf der Ostseite markiert, um durch den Wechsel der Straßenseite auch einen optischen Anreiz zur Einhaltung des Tempolimits von 30 km/h zu geben.

Im BA 1 werden die Parkflächen, die als Längsparkplätze gebaut, aber bereits jetzt, aufgrund der überdurchschnittlichen Fahrbahnbreite und des Stellplatzbedarfs, als Querparkplätze genutzt werden auch so hergestellt und mit Grünflächen kombiniert.

Bushaltestelle:

Die Bushaltestelle in der Nähe der Einmündung Breslauer Straße wird auf eine gemeinsame Höhe gesetzt, d.h. die Haltestellen werden auf Höhe des Anwesens Nr. 27 verschoben. Somit schließt sich dieser Bereich an bestehende (Feuerwehr-) Zufahrten an und kann erforderlichenfalls als Ausweich-/Haltebereich genutzt werden.

Die Lage bzw. Verschiebung wurde mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Entwässerung:

Die Entwässerung wird im BA 3 auf die geänderten befestigten Flächen angepasst.

In den BA 1 und 2 werden die bestehenden Sickerschächte, die zum Teil noch gemauert sind (keine Fertigteil Schächte) ebenfalls ersetzt.

In allen Bereichen erfolgt die Entwässerung zukünftig durch Rohr-Rigolen mit vorgeschalteten Absetzschächten, wie es in den vergangenen Jahren bereits bei Straßenausbaumaßnahmen praktiziert wurde. Sie werden nach den aktuellen Richtlinien (DWA M153 und A138) bemessen.

In allen Bauabschnitten wurden Fernwärmeleitungen bereits verlegt, so dass sich die Lage der Rigolen durch den verbleibenden Raum eindeutig ergibt.

Lärmschutzwall BA 3:

Der bestehende Lärmschutzwall (LSW), der sich am östlichen Einmündungsbereich in die B471alt befindet wird durch den Ausbau der Fahrbahn umgestaltet. Im Bestand handelt es sich um einen Erdwall, teilweise mit Holzschwellen im Kronenbereich versehen. Der LSW ist zugewuchert und für Kontrollgänge schwer zugänglich. Durch die vorhandene Böschungsneigung ragt er in den Planbereich der Fahrbahn hinein und wird durch eine abgestufte Gabionenwand abgefangen. An der höchsten Stelle ist die Wand ca. 3,0 m hoch und stuft sich nach Norden und Süden dem Bestand folgend ab. Die Gesamtlänge beträgt ca. 35 m, davon ca. 12 m mit einer Höhe von 3,0 m.

Fahrbahnausbau

Die Fahrbahn erhält ein Dachprofil mit Entwässerung auf beiden Seiten. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise befestigt.

Die Geh- und Radwege werden durch Granit Hochbordsteine abgesetzt, die in Zufahrtbereichen abgesenkt werden. Die Kanten der Steine werden abgerundet und es kommen nur geschnittene und gestockte Steine mit einer gleichmäßigen Oberflächenstruktur zur Anwendung. Auf Höhe des Fahrbahnbelages wird ein Graniteinzeiler verlegt, der als Wasserführung dient.

Die Befestigung erfolgt mit Betonplatten im Format 30 x 30 cm, wie auch jüngst beim Ausbau im Hüterweg praktiziert.

Den Abschluss des öffentlichen Grundes bildet ein Betonleistenstein an den Stellen, an denen noch keiner vorhanden ist.

Informationsveranstaltung

Die Planung der Öffnung des Mühlfeldweges wurde am 02.12.2010 in einer Informationsveranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Auf Wunsch der Anwesenden wurde von der Stadt ein Lärmgutachten beauftragt.

Lärmgutachten

Das Lärmgutachten soll die zusätzliche Lärmbelastung nach Öffnung des Mühlfeldweges im bestehenden Straßennetz untersuchen. Das Ergebnis liegt nun vor. Es zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte für allgemeine bzw. reine Wohngebiete von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts an allen bestehenden Wohnhäusern mit Beurteilungspegeln von höchstens 56 dB(A) tagsüber und 47 dB(A) nachts deutlich unterschritten werden. Demnach sind Schallschutzmaßnahmen an keiner Stelle erforderlich.

II. Mehrheitlicher Beschluss (19:4 (StRin Wundrak, StR Adolf, StR Braun, StR Hütter)):

Der Stadtrat nimmt von dem vorstehenden Sachvortrag Kenntnis und beschließt mehrheitlich gemäß Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 11.11.2010 die Ausbauvariante 1 mit Geh- und Radweg freizugeben.

Stadträtin Wundrak gibt zu Protokoll, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Antrag nicht zustimmen kann, weil vorhandene Bäume nicht kartiert sind, keine neu zu pflanzende Bäume geplant sind und der geplante Hotelneubau (Derag) nicht berücksichtigt ist.

**TOP 10 Änderung der Geschäftsordnung (dzt. Stand in der Beschlussfassung vom 08.05.2008);
Formalbeschluss**

I. Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung vom 22.02.2011 wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates beschlossen. § 11 Nr. 3c und § 7 Nr. 1i. der Geschäftsordnung wurden entsprechend der beiliegenden Anlage i. d. F. vom 12.04.2011 abgeändert.

II. Mehrheitlicher Beschluss (18:5 (StR Riedl, StR Hütter, StR Biersack, StRKick, Erste Bgmin Gabor):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Änderung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 12.04.2011. Die überarbeitete Geschäftsordnung in der Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.

**TOP 11 "GARCHINGmobil" - Entscheidung über die Umsetzung der vorgeschlagenen
Maßnahmen auf dem Gebiet des Mobilitätsmanagements der Stadt Garching**

Der TOP wurde abgesetzt.

TOP 12 Beantwortung der Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen; Projektstand EWG

Der TOP wurde abgesetzt.

TOP 13 Gründung des Mittelschulverbundes Garching-Ismaning-Kirchheim; Kooperationsvertrag; Kooperationsvereinbarung

I. Sachvortrag:

Die Bayerische Staatsregierung hat im Juli 2010 eine Gesetzesänderung beschlossen, die es ermöglicht, die Hauptschulen unter bestimmten Voraussetzungen zu Mittelschulen aufzuwerten. Damit haben auch die Hauptschüler/innen die Möglichkeit einen mittleren Bildungsabschluss zu erlangen.

Mittelschule kann sowohl eine einzelne Schule werden, sofern sie die erforderliche Mindestschülerzahl erreicht, als auch ein Zusammenschluss mehrerer Hauptschulen zu einem Mittelschulverbund. Unabhängig davon kann jede einzelne Schule weiterhin als Hauptschule firmieren, läuft aber bei sinkenden Schülerzahlen Gefahr, aufgelöst zu werden.

Das Kultusministerium setzt für eine eigenständige Mittelschule ca. 300 Hauptschüler an. Das erreichen weder die Hauptschule Garching (177) noch die benachbarten Schulen in Ismaning (248) und Kirchheim (173)

1. Kooperationsvereinbarung der Schulen

Aus diesem Grund haben die drei Schulen Verhandlungen mit dem Ziel der Gründung des Mittelschulverbundes Garching – Ismaning – Kirchheim (GIK) geführt und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) erarbeitet, die nun zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie enthält im wesentlichen folgende Kernbestimmungen:

- die drei Schulen behalten ihre Eigenständigkeit unter der Gesamtverantwortung der jeweiligen Schulleiter/innen.
- Jede der drei Schulen darf sich Mittelschulen nennen
- Folgende Kriterien sind zu erfüllen

Berufsorientierende Zweige Wirtschaft, Technik, Soziales

Diese Kriterien werden an alle drei Schulen erfüllt.

Ganztagesangebot

Alle drei Schulen können gebundene Ganztagesklassen und die offene Ganztageschule anbieten.

Mittlerer Schulabschluss

Der Standort für den mittleren Schulabschluss bleibt Ismaning. Davon betroffen sind die Klassen 7 – 10. Im Schuljahr 2011/2012 wird bei einer Mindestschülerzahl von 15 am M-Standort Ismaning eine M 7 – Klasse gebildet. Daneben können an allen drei Schulen vorbereitende Kurse gebildet werden. Für die weiteren Schuljahre wird ein M-Konzept für die Jahrgangsstufen 7/8 an allen Standorten angedacht und dann auf der Grundlage von Erfahrungswerten entschieden. Sollten am M-Standort Ismaning zwei 10. Klassen gebildet werden können, kann die zweite Klasse in dem Ort (Garching oder Kirchheim) angesiedelt werden, aus dem meisten Schüler kommen.

Kooperation mit Berufsschule, regionaler Wirtschaft und Arbeitsagentur

Die bisherigen Angebote an den drei Schulen werden in der jetzigen Form beibehalten und sind davon nicht betroffen.

Individuelle und modulare Förderung der Schüler

An allen drei Schulen werden Schüler/innen individuell gefördert. Dies gilt insbesondere für Mathematik, Deutsch und Englisch in den Jahrgangsstufen 5 – 8.

Jugendsozialarbeit

An allen drei Hauptschulen ist die Jugendsozialarbeit an Schulen installiert.

- Die Schulleiter/innen sprechen sich bei der Klassenbildung ab; dabei soll die Klassenstärke 13 in den Regelklassen mit einem Migrationsanteil von über 50 % nicht unterschritten werden.
- Die Kooperationsvereinbarung wird vorerst auf fünf Jahre abgeschlossen.

Aus der Sicht der Schulleitung bietet der Mittelschulverbund folgende Vorteile für die Garchinger Schüler/innen:

- durch die veränderten Übertrittsbedingungen (aufgrund der Einführung der Mittelschulen) werden im kommenden Schuljahr vermutlich mehr Schüler/innen als bisher die Schule verlassen. Damit könnte die Hauptschule vor der Situation stehen, dass neben der Ganztagesklasse die geforderte Regelklasse nicht mehr gebildet werden kann.

Im Schulverbund dagegen kann die Ganztagesklasse auch als Einzelklasse fortgeführt werden. Allerdings müssten dann Schüler/innen, die die Regelklasse besuchen wollen, an die Hauptschule Ismaning wechseln oder in die Ganztagesklasse an der Schule Garching.

- in den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden an der Hauptschule Garching Kurse angeboten, die der Vorbereitung auf den M-Zug dienen. Die Schüler/innen, die dafür die Qualifikation erreichen, haben dann die Wahl, wie bisher die M-Klasse in Ismaning zu besuchen oder die Förderung an der Hauptschule in Garching zu nutzen und damit in Garching zu bleiben. Die Schüler aus Hochbrück werden zunächst dem M-Standort Ismaning zugeordnet. Die Eltern können aber dann einen Gastσχulantrag stellen, der von der Schulleitung und der Kommune wohlwollend geprüft wird.
- Sollte eine M-Klasse mit mindestens 15 Schülern/innen in Ismaning nicht gebildet werden können, so bleiben alle geeigneten Schüler/innen an ihren Hauptschulen und werden dort in M-Kursen auf den mittleren Bildungsabschluss vorbereitet. Das spart Fahrtkosten und verbessert die Bildungschancen aller Garchinger Schüler an der jetzigen Hauptschule.

- Erfahrungsgemäß steigt die Zahl der Schüler/innen in den 9. Klassen an, da Realschulabbrecher an die Hauptschule zurückkommen und dann in den M-Zug eingegliedert werden. So war es in Ismaning in den letzten Schuljahren häufig möglich eine zweite 10. Klasse zu bilden. Da Garching in diesem Schuljahr 7 Schüler/innen in der 10. Klasse stellt und bereits 6 Schüler/innen in der M 9 sind, wäre Garching der wahrscheinliche Standort für diese zweite 10. Klasse. Damit wäre es zum ersten Mal möglich, dass die Hauptschule Garching – dann Mittelschule – auch einen mittleren Schulabschluss vergibt.
- Mit Gründung der Mittelschulverbundes ab dem kommenden Schuljahr werden alle Schüler/innen ein Zeugnis mit der Schulbezeichnung „Mittelschule Garching“ erhalten. Das verbessert deren Bewerbungschancen.

2. Kooperationsvertrag zwischen den Sachaufwandsträgern der Schulen

Die Gründung eines Mittelschulverbundes erfordert auch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Garching, der Gemeinde Ismaning und dem Schulverband Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim, der die Rechte und Pflichten der drei Sachaufwandsträger im Mittelschulverbund regelt. Dazu wurde von den drei Kommunen ein Vertragsentwurf erarbeitet, der als Anlage 2 beigefügt ist und nun der Genehmigung bedarf. Der Vertrag enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Es werden die Voraussetzungen für die Weiterführung der drei Hauptschulen im Verbund geregelt. Dabei handelt es sich ausdrücklich um einen Verbund und nicht um einen neuen Schulverband, so dass die bisherigen Zuständigkeiten aufgrund von Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht berührt werden.
- Die Sachaufwandsträger arbeiten vertrauensvoll und stimmen sich in allen Angelegenheiten ab, die Schulverbund betreffen.
- Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Staatliche Schulamt im Landkreis München als Schlichtungsstelle anzurufen
- Der Schulverbund trägt den Namen „Schulverbund Mittelschule Garching, Ismaning, Kirchheim“
- Das Vertretungsorgan ist die Verbundversammlung, in die jeder Schulaufwandsträger einen Vertreter entsendet. Die Vertreter handeln in Vertretung und mit Vollmacht der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger. Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht. Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen einstimmig.
- Für die bisherigen Schulsprengel der Hauptschulen Garching, Ismaning und Kirchheim wird durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbundes festgelegt. Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.
- Jede Kommune trägt den Sachaufwand für „ihre“ Schule. Dies gilt auch für die Schülerbeförderung, jedoch mit der Einschränkung, dass die Aufwendungen für Schüler/innen, die im Verbundgebiet wohnen aber eine Schule außerhalb des Einzugsgebietes ihres Wohnortes besuchen, von den drei Kommunen gemeinsam getragen werden. Dies ist der Fall, wenn z.B. ein/e Garchinger Schüler/in im Rahmen des Mittelschulverbundes die Schule in Ismaning besucht. Der finanzielle Ausgleich unter den drei Kommunen erfolgt dann in Form einer Pauschale, die anhand der Anzahl der Schüler ermittelt wird, die aus der jeweiligen Kommune davon betroffen sind. Damit werden die Schülerbeförderung keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.
- Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann

- jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres seinen Austritt erklären.
- Der Vertrag tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte der vorgelegte Kooperationsvertrag genehmigt werden. Er löst keine zusätzlichen Kosten aus, fördert die Bildungschancen der Garchinger Schüler/innen und sichert zudem den Hauptschulstandort Garching in Form der Mittelschule.

II. Einstimmiger Beschluss (23):

Der Stadtrat beschließt einstimmig wie folgt:

1. Die Gründung des Mittelschulverbundes zwischen den Hauptschulen Garching, Ismaning und Kirchheim gemäß Anlage 1 wird genehmigt.
2. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den öffentlich- rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Garching, der Gemeinde Ismaning und dem Schulverband Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim anzuschließen.
3. Der Kooperationsvereinbarung zwischen den Hauptschulen Garching, Ismaning und Kirchheim wird zugestimmt.

TOP 14 Mitteilungen aus der Verwaltung;

Es liegen keine Mitteilungen aus der Verwaltung vor.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Erste Anfrage StR Neuhauser bzgl. der Veranstaltung im Obstgarten in der Nacht vom 09.04.11 auf den 10.04.2011:

1. StR Neuhauser stellt die Frage nach der Genehmigung dieser Veranstaltung. Herr Kirmayer vom GB I sichert Aufklärung des Sachverhaltes zu und wird alle notwendigen Informationen beschaffen und dem Veranstalter gegenüber etwaige Konsequenzen einleiten.

2. Anfrage StR Gruchmann:

StR Gruchmann erinnert an einen Antrag, in welchem Frau Magdalena Schwindsackl einen Bericht aus dem Pflegeheim abgeben soll. Dieser Antrag wurde bisher aus terminlichen Gründen nicht auf die Tagesordnung genommen, wird aber in einer der nächsten Sitzungen auf der Tagesordnung erscheinen.

3. Anfrage StR Gruchmann:

StR Gruchmann stellte im Haupt- und Finanzausschuss einen Antrag als Vorsitzender des Fördervereins Garchinger Geschichte.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Garching wird beauftragt ein neues, abgespecktes Sanierungskonzept für die Erhaltung des Baudenkmals „Gesindehaus“, Freisinger Landstraße 4, zu erarbeiten.
2. Zielsetzung sollte es sein, möglichst kostengünstig die vorhandene Bausubstanz zu sanieren, sie zu erhalten und einen weiteren Verfall des Gebäudes aufzuhalten.
3. Ein mögliches Raumkonzept soll sich an den Minimalbedürfnissen für eine Nutzung der Räume durch alle Garchinger Vereine sowie Bürgerschaft orientieren.
4. Zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Stadt wird von den Mitgliedern des Fördervereins Garchinger Geschichte e.V. angeregt, einen „Trägerverein Gesindehaus“ zu gründen, der sich um die Akquisition von Sponsoren und die Koordination der späteren Nutzung des Gebäudes kümmert. Die Stadt Garching tritt diesem Verein bei.

StR Gruchmann möchte, dass dieser Antrag auch im Stadtrat behandelt werden soll.

Tischvorlage von Frau Knott:
Bebauungsplan Nr. 132 „Südlich des Hüterweges“; Berichtigung

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 zu Top 10 „Bebauungsplan Nr. 132 „Südlich des Hüterweges.....“ unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 „Südlich des Hüterweges“ entsprechend des beiliegenden Lageplanes zu ändern und folgende Grundstücke in den Geltungsbereich aufzunehmen: Fl. Nrn. 25, 23, 23/5, 23/4, 23/3, 23/2, 23/6, 23/1, 21, 1838/2, 1838/1, 1838, 1839/2. Der Bebauungsplan Nr. 132 „Südlich des Hüterweges“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 111. Mit diesem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen und eine öffentliche Grünachse mit Wegeverbindung zwischen dem Grundstück Fl. Nr. 26 (U-Bahnzugang Ost) und dem Brunnenweg gesichert werden.“

Der Lageplan lag ebenfalls dem Beschluss bei.

Die Verwaltung hat nunmehr festgestellt, dass das Grundstück Fl. Nr. 1839/1 zwar im Lageplan enthalten, aber versehentlich nicht in der obigen Auflistung der Flurnummer enthalten ist. Da dieses Grundstück in der noch geltenden Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 132 „Südlich des Hüterweges“ enthalten ist, sollte eine Berichtigung und Klarstellung des Beschlusses erfolgen. Der Lageplan liegt dieser Beschlussvorlage nochmals bei.

II. Einstimmiger Beschluss (23):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, klarzustellen, dass das Grundstück Fl. Nr. 1839/1 ebenfalls vom Planungsumgriff des Bebauungsplanes Nr. 132 „Südlich des Hüterweges“ erfasst ist. Der Lageplan der Stadtratssitzung vom 25.11.2011 gilt weiter.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Dietmar Gruchmann
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:

Schriftführer/in: